

# **BVGer A-5306/2008 vom 26. Juni 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-5306\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5306_2008)

FR: TAF A-5306/2008 du 26 juin 2009

IT: TAF A-5306/2008 del 26 giugno 2009

## **Regeste**

Lärmschutzmassnahmen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt dieses Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Die Verfügungen des BAV im Bereich der Plangenehmigungen nach Art. 18 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101) sind daher vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.

### **E. 1.2**

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 VwVG). Die Beschwerdelegitimation nach Art. 48 VwVG gehört zu den Sachurteilsvoraussetzungen. Diese müssen - mit Ausnahmen - im Zeitpunkt des Entscheides erfüllt sein, nicht aber bereits bei Einreichen der Beschwerde (RENÉ RHINOW/HEINRICH KOLLER/CHRISTINA KISS, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel/Frankfurt a. M. 1996, Rz. 950). Im Zeitpunkt des vorliegenden Urteils ist die Beschwerdeführerin Eigentümerin der betroffenen Parzellen. Es schadet ihr deshalb nicht, dass sie erst innerhalb der Beschwerdefrist, allenfalls nach deren Ablauf, mit Sicherheit aber am 12. September 2008 mit Eintrag in das Grundbuch Eigentum daran erworben hat. Insofern ist ihr auch die Beteiligung der Pfenninger & Cie AG am Vorverfahren anzurechnen. Die Beschwerdeführerin ist aus diesen Gründen zur vorliegenden Beschwerde legitimiert.

### **E. 1.3**

Die Plangenehmigung datiert vom 11. Juni 2008 und wurde am 16. Juni 2008 zugestellt. Unter Berücksichtigung der Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. August (Art. 22a Abs. 1 lit. b VwVG) und des Umstandes, dass dadurch der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag gefallen ist, hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe am 18. August 2008 die Frist gewahrt. Auf die im Weiteren formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 1.4**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder

unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt sich allerdings dann eine gewisse Zurückhaltung, wenn unter anderem technische Fragen zu beurteilen sind und wenn der Entscheid der Vorinstanz mit Amtsberichten bzw. Stellungnahmen der Fachstellen des Bundes übereinstimmt. Sachkundige Auskünfte einer Amtsstelle werden nur dann inhaltlich überprüft und es wird nur dann von ihnen abgewichen, wenn dafür stichhaltige Gründe, also etwa offensichtliche Mängel oder innere Widersprüche, gegeben sind (Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 106 Rz. 290; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-2422/2008 vom 18. August 2008 E. 7.2). Allerdings muss sichergestellt sein, dass das Gericht auch Verwaltungsentscheide, die überwiegend auf Ermessen beruhen, wirksam überprüfen kann (Urteil des Bundesgerichts 1C\_309/2007 vom 29. Oktober 2008 E. 2.1.1 mit Hinweisen). Es ist ohne weiteres zulässig, bei der Prüfung naturwissenschaftlicher und technischer Fragen auf die Berichte und Stellungnahmen der vom Gesetzgeber beigegebenen sachkundigen Instanzen abzustellen. Ergänzende Beweiserhebungen in Form von Expertisen sind denn auch nur ausnahmsweise und nur dort vorzunehmen, wo die Klärung der umstrittenen Sachverhaltsfrage für die rechtliche Beurteilung unabdingbar ist (Urteil des Bundesgerichts 1E.1/2006 vom 12. April 2006 E. 5 mit weiteren Hinweisen; Urteil des BVGer A-5466/2008 vom 3. Juni 2009 E. 4.1). In diesem Zusammenhang sind die Stellungnahmen des BAFU im Verfahren vor der Vorinstanz vom 23. Mai 2006 und diejenige vom 30. April 2009 im vorliegenden Verfahren zu nennen. Ihnen ist entsprechend Gewicht beizumessen.

### **E. 2.1**

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01), das u.a. bezweckt, Menschen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen (Art. 1 Abs. 1 USG), sieht vor, dass Emissionen wie Lärm durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt werden (Art. 11 Abs. 1 USG). Die Emissionen werden anhand von Immissionsgrenzwerten beurteilt (Art. 13 Abs. 1 USG). Die Immissionsgrenzwerte für Eisenbahnlärm hat der Bundesrat im Anhang 4 zur Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) festgelegt. Genügt eine Anlage den Vorschriften des USG oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht, muss sie saniert werden (Art. 16 USG). Seit Oktober 2000 gilt in Ergänzung zum USG das Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (BGLE, SR 742.144), das verschiedene Lärmschutzmassnahmen vorsieht und diese einer Rangordnung unterstellt (Art. 1 BGLE). Lärmschutz soll demnach in erster Linie durch technische Massnahmen an den Schienenfahrzeugen erreicht werden. Subsidiär sind bauliche Massnahmen an bestehenden ortsfesten Eisenbahnanlagen zu treffen (z.B. Lärmschutzwände). In dritter Priorität sind Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden vorgesehen (z.B. Schallschutzfenster). Näheres, namentlich zum Umfang der Massnahmen, ist in den Ausführungsbestimmungen zum BGLE, d.h. in der VLE, geregelt.

### **E. 2.2**

Nach Art. 7 BGLE sind bei bestehenden ortsfesten Eisenbahnanlagen bauliche Massnahmen so weit anzuordnen, bis die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Die Behörde gewährt jedoch Erleichterungen, wenn die Sanierung unverhältnismässige Kosten verursachen würde oder überwiegende Interessen, namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes oder der Verkehrs- oder Betriebssicherheit, der Sanierung

entgegenstehen. Nur wenn solche Erleichterungsgründe gegeben sind, darf vom in Art. 7 Abs. 1 BGLE festgeschriebenen Sanierungsziel abgewichen werden. In den übrigen Fällen sind Massnahmen so weit anzuordnen, bis die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Urteil des BVGer A-8698/2007 vom 4. Juli 2008 E. 5.2). Der Bundesrat regelt die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Kosten (Art. 7 Abs. 1, 2 und 4 BGLE). Nach Art. 20 Abs. 1 VLE gelten die Kosten für bauliche Lärmschutzmassnahmen in der Regel dann als verhältnismässig, wenn das (nach Anhang 3 VLE) ermittelte Verhältnis zwischen den Kosten der baulichen Massnahmen und dem Nutzen für die betroffene Bevölkerung höchstens 80 beträgt (vgl. Urteile des BVGer A-1836/2006 vom 12. Februar 2007 E. 7.2 und 8.4.3 sowie A-672/2008 vom 4. August 2008 E. 4).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin bringt in diesem Zusammenhang vor, dass ein KNI 80 nicht gesetzeskonform sei und als Grenzwert für bauliche Massnahmen nicht berücksichtigt werden dürfe.

#### **E. 3.1**

Wie bereits ausgeführt, hat der Bundesrat mit Erlass der VLE und insbesondere von deren Art. 20 den massgebenden KNI bestimmt. Der von den Beteiligten zitierte Entscheid der REKO/INUM vom 26. April 2006 (A-2004-117) besagt hierüber im Wesentlichen, dass diese nicht ihr eigenes Ermessen an die Stelle jenes des Bundesrates setzen dürfe, sondern lediglich überprüfen könne, ob die Verordnung den Rahmen der dem Bundesrat delegierten Kompetenzen offensichtlich sprengt oder sich aus anderen Gründen gesetz- oder verfassungswidrig erweise (E. 29.1 des Entscheides). Die REKO/INUM stellte dabei fest, dass das Parlament dem Bundesrat einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung des KNI gewährt habe. Er habe aber das Schutzziel von mindestens zwei Dritteln nach Art. 2 Abs. 3 BGLE zu beachten. Die REKO/INUM habe daher nur zu überprüfen, ob mit einem KNI 80 das Schutzziel überhaupt erreicht werden könne. Selbst wenn eine andere Lösung zweckmässiger erscheine, könne sie nicht ihr Ermessen an die Stelle jenes des Bundesrates stellen (E. 29.2 des Entscheides). In ihren diesbezüglichen Erwägungen führte die REKO/INUM aus, angesichts der neuen Berechnungen, wonach die Lärmsanierung infolge weiterer Einsparungen bei der Rollmaterialsanierung nur noch knapp Fr. 1,4 Milliarden kosten solle, scheine es durchaus möglich, dass zusätzliche finanzielle Mittel bereitstehen würden. Damit bestünden in der Tat gewisse Zweifel, ob der KNI von 80 den "richtigen" Wert darstelle. Dies sei letztendlich aber nicht entscheidend. Gemäss den glaubhaften Ausführungen des BAV sei davon auszugehen, dass das Sanierungsziel gemäss Art. 2 Abs. 3 BGLE mit einem geschätzten Sanierungserfolg von 66,9 Prozent, netzweit erreicht werden könne. Damit erscheine der KNI-Wert von 80 als grundsätzlich taugliches Instrument zur Erreichung des Sanierungsziels gemäss BGLE. Daher erfülle der KNI von 80 die Vorgaben des Gesetzes und es sei der REKO/INUM von vornherein verwehrt, Art. 20 VLE die Anwendung zu versagen (E. 29.5 des Entscheides).

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin verkennt in ihrer Argumentation, dass die Überprüfungsbefugnis der REKO/INUM (damals) und des Bundesverwaltungsgerichts (heute) nicht soweit geht, dass eine "bessere" Lösung angeordnet werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht überprüft nur, ob der Bundesrat bei der Festlegung des KNI-Grenzwertes im Rahmen des Gesetzes (BGLE) geblieben ist, mithin eine "richtige" Lösung gefunden hat. Dies ist - wie

dem zitierten Entscheid zu entnehmen ist - der Fall. Es ist im Übrigen nicht ersichtlich, dass sich seit dem Entscheid vom 26. April 2006 wesentliche Änderungen ergeben hätten. Auch bringt die Beschwerdeführerin keine neuen Gründe vor, die im damaligen Entscheid nicht bereits aufgenommen und behandelt worden sind. Zudem hat das BAFU weder im Plangenehmigungs- noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren Zweifel an der Regelung geäußert. Das Bundesverwaltungsgericht sieht deshalb keinen Anlass, von der bisherigen Rechtsprechung der REKO/INUM abzuweichen. Der KNI 80 als Grenzwert erweist sich (immer noch) als gesetzmässig.

### **E. 3.3**

Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführt, kann vom Grenzwert KNI 80 allerdings in Ausnahmefällen abgewichen werden. Art. 20 VLE legt fest, bauliche Lärmschutzmassnahmen gelten in der Regel als verhältnismässig, wenn der KNI nicht mehr als 80 beträgt. Mit dieser Formulierung bringt der Verordnungsgeber zum Ausdruck, dass Ausnahmen grundsätzlich möglich sind, diese das System des BGLE jedoch nicht aus den Angeln heben dürfen. BAV und BAFU hielten in einem früheren Verfahren vor der REKO/INUM fest, eine allfällige Gewährung einer Ausnahme von der Anwendung des KNI 80 werde nur in solchen Fällen möglich sein und anerkannt werden, in welchen sich die Verhältnismässigkeit einer baulichen Massnahme mit dem KNI gar nicht erst korrekt bestimmen lasse. Dies sei gegeben, wenn spezielle Lärmarten aufträten, die nicht im Emissionsplan berücksichtigt seien bzw. nicht in die SEMIBEL-Berechnung einfließen könnten, obwohl sie einen relevanten Anteil am Gesamtlärmpegel aus dem Eisenbahnbetrieb hätten (vgl. hierzu Entscheid der REKO/INUM A-2002-8 vom 4. Februar 2003 E. 11.2 ff.). Unter diese speziellen Lärmarten fallen der Rangierlärm, das Kurvenkreischen sowie andere Lärmquellen im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb, insbesondere auch solche, welche zur Anlage gehörten, jedoch als Industrie- und Gewerbelärm zu beurteilen seien. Zu nennen sei hier beispielsweise der Lärm beim Autoverlad (vgl. die Richtlinie des BAV "Lärmsanierung der Eisenbahnen - Leitfaden für die Projektierung baulicher Massnahmen" vom Dezember 2003, S. 17). Schon die REKO/INUM schloss sich diesen Überlegungen an; das Bundesverwaltungsgericht sieht keinen sachlichen Grund, von dieser Rechtsprechung abzuweichen (vgl. zum Ganzen den Entscheid der REKO/INUM A-2005-284 vom 27. Juli 2006 E. 8.4.1; Urteil des BVGer A-3029/2008 vom 18. Juni 2009 E. 3.1).

### **E. 3.4**

Die Beschwerdeführerin macht keine speziellen Lärmarten geltend, die nicht im Emissionsplan berücksichtigt wurden bzw. nicht in die SEMIBEL-Berechnung eingeflossen sind. Sie begründet die Ausnahme vielmehr damit, dass es sich vorliegend um stark unternutzte Grundstücke mit wirtschaftlichen Abbruchobjekten handle. Dies ist aber kein hinreichender Grund, damit im Sinne der Rechtsprechung eine Ausnahmesituation angenommen werden könnte. Die Rüge der Beschwerdeführerin, es bestehe vorliegend eine Ausnahme nach Art. 20 VLE, geht daher fehl.

### **E. 4**

Wie vorstehend erwähnt (E. 3.4), macht die Beschwerdeführerin geltend, bei der Ermittlung der massgebenden Empfängerorte und deren Immissionswerte für die (überbauten) Grundstücke 1 und 2 seien die Nutzungsreserven zu berücksichtigen. In diesem Sinne seien die Grundstücke als unüberbaut zu betrachten.

#### **E. 4.1**

Bei bestehenden Gebäuden werden die Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt. In noch nicht überbauten Bauzonen werden die Lärmimmissionen dort ermittelt, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden dürfen (Art. 39 Abs. 1 und 3 LSV). Die Belastungsgrenzwerte gelten bei Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen. Sie gelten ausserdem in noch nicht überbauten Bauzonen dort, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden dürfen (Art. 41 Abs. 1 und 2 lit. a LSV).

#### **E. 4.2**

Gemäss BGE 131 II 616 E. 3.4.2 f. regeln Art. 39 und 41 LSV die räumliche Geltung der Belastungsgrenzwerte und den sich daraus ergebenden Ort der Ermittlung der Lärmimmissionen. So gilt es zunächst zu unterscheiden zwischen Gebäuden (überbauten Grundstücken) und noch nicht überbauten Bauzonen. Ist eine Parzelle in der Bauzone überbaut, d.h. besteht ein Gebäude, so werden die Belastungsgrenzwerte in der Mitte der offenen Fenster der lärmempfindlichen Räume ermittelt (Art. 39 Abs. 1 LSV). Es wird somit auf die tatsächlich bestehenden lärmempfindlichen Räume abgestellt, ohne eine andere Anordnung oder Nutzung der Räume und ohne eine mögliche Erweiterung oder Aufstockung des bestehenden Gebäudes zu berücksichtigen. Die Zu- oder Abnahme von Lärmimmissionen, die aufgrund von Aus- und Umbauprojekten zu erwarten ist, ist nur zu berücksichtigen, wenn die entsprechenden Pläne bereits bewilligt oder öffentlich aufgelegt worden sind. Um unüberbaute Grundstücke ohne lärmempfindliche Räume jedoch nicht schutzlos zu lassen und ihre künftige Überbauung nicht zu verunmöglichen, bestimmt Art. 41 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 39 Abs. 3 LSV, dass die Planungswerte an den Orten und auf der Höhe aller Stockwerke eingehalten werden müssen, an welchen nach den Bauvorschriften der betreffenden Zone Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden dürfen. Nutzungsreserven auf bereits überbauten Grundstücken sind hingegen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Auch wenn die unterschiedliche Behandlung von Nutzungsreserven bei überbauten und unüberbauten Grundstücken nicht völlig befriedigt, lässt sich diese mit der Überlegung rechtfertigen, dass die planungsrechtlich mögliche Überbauung noch unüberbauter Grundstücke in aller Regel auch realisiert wird, während bei bestehenden Bauten von einem längerfristigen Bestand auszugehen ist. Eine generelle Verpflichtung zur Einhaltung des Planungswerts nicht nur an den tatsächlich vorhandenen, sondern auch an allen hypothetischen, nach der Bau- und Zonenordnung möglichen lärmempfindlichen Räumen im überbauten Gebiet würde die Realisierung zahlreicher, im öffentlichen Interesse liegender Bauvorhaben verunmöglichen oder jedenfalls enorm verteuern und dies zum Schutz von hypothetischen Nutzungen, deren Realisierung ungewiss ist. Eine solche Regelung wäre in vielen Fällen unverhältnismässig und würde dazu führen, dass die Gewährung von Erleichterungen nach Art. 25 Abs. 2 USG von der Ausnahme zur Regel würde (BGE 131 II 616 E. 3.4.3; vgl. auch Urteil des BVGer A-8698/2007 vom 4. Juli 2008 E. 6.1).

#### **E. 4.3**

Der von der Beschwerdeführerin ins Feld geführte Entscheid des Bundesgerichts (1A.194/2001 vom 10. September 2001) erging im Zusammenhang mit dem Bau einer GSM-Mobilfunk-Basisstation und betraf die Auslegung von Art. 3 Abs. 3 lit. c der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

(NISV, SR 814.710). Nach Art. 3 Abs. 3 NISV gelten als Orte empfindlicher Nutzung Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (lit. a), öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielflächen (lit. b) und diejenigen Flächen von unüberbauten Grundstücken, auf denen Nutzungen nach den Buchstaben a und b zugelassen sind (lit. c). Das Bundesgericht hiess dabei die analoge Anwendung von Art. 3 Abs. 3 lit. c NISV gut, wenn die Nutzungsreserven überbauter Grundstücke in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Es erwähnte dabei die «mit grosser Wahrscheinlichkeit bevorstehende Erweiterung eines Gebäudes» und «die unüberbaute Fläche einer nur teilweise überbauten Parzelle, die wie ein separates unüberbautes Grundstück behandelt werden kann». Schliesslich seien auch «Ruinengrundstücke» oder «ausserordentlich untergenutzte Parzellen» als Sonderfälle denkbar (vgl. E. 2.1.6 des Entscheides).

#### **E. 4.4**

Das Bundesgericht stellte in BGE 131 II 616 klar fest, dass aufgrund der massgebenden Bestimmungen des Verwaltungsrechts (LSV) die Nutzungsreserven auf bereits überbauten Grundstücken nicht zu berücksichtigen sind, d.h., dass sie nicht zur Umgebung i.S.v. Art. 25 USG gehörten (E. 3.4.2 des Entscheides, letzter Satz). Nach eingehender Prüfung kam es zum Ergebnis, dass sich die von der Verordnung getroffene Auslegung von Art. 25 USG als rechtmässig erweist. Von ihr sei daher grundsätzlich auszugehen. Vorbehalten bleibe eine andere Beurteilung in gewissen vom gesetzlichen Regelfall abweichenden Sonderfällen, wie z.B. bei Abbruchobjekten. Für diese Fälle verweist es auch auf den vorgenannten Entscheid 1A.194/2001 vom 10. September 2001 E. 2.1.6 (vgl. BGE 131 II 616 E. 3.4.4) und bezieht daher diese Sonderfälle mit ein.

#### **E. 4.5**

Es stellt sich daher die Frage, ob die Beschwerdeführerin für die Grundstücke 1 und 2 einen Sonderfall im Sinne der vorstehenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten machen kann und damit die Nutzungsreserven berücksichtigt werden müssen.

##### **E. 4.5.1**

Die Beschwerdeführerin meint, dass es sich bei ihren Grundstücken 1 und 2 um einen Sonderfall handelt. Sie begründet dies damit, dass die Gebäude auf den Grundstücken offenkundig Abbruchobjekte seien. Sie dienten lediglich dazu, die Grundstücke an dieser exklusiven Lage nicht brach liegen zu lassen. Die aktuelle Nutzung entspreche in keiner Weise dem Potential. Dass die Gebäude heute bewohnt und betrieblich genutzt würden, ändere nichts daran.

##### **E. 4.5.2**

Die Vorinstanz führt hierzu aus, das Grundstück 1 sei überbaut und habe auch als solches zu gelten. Die Lärmbelastung sei daher nur in der Mitte des geöffneten Fensters lärmempfindlicher Räume von bestehenden Gebäuden zu ermitteln. Die Beschwerdegegnerin habe im südöstlichen Teil des Grundstücks trotzdem den EO 552 gesetzt, um aufzuzeigen, dass sich eine bauliche Lärmschutzmassnahme selbst unter Berücksichtigung einer gemäss Gestaltungsplan möglichen Überbauung des Areals Giessen als wirtschaftlich unverhältnismässig erweisen würde.

##### **E. 4.5.3**

Vorab ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin - zumindest was die räumliche Geltung der Belastungsgrenzwerte und den sich daraus ergebenden Ort der Ermittlung der Lärmimmissionen betrifft - fehl in der Annahme geht, dass die Anwendung der VLE bei der Sanierung der Eisenbahnen einen erheblichen Unterschied gegenüber der Sanierung von Strassenanlagen bewirke und BGE 131 II 616 differenziert zu betrachten sei. Die LSV ist anwendbar, soweit die VLE keine abweichenden Bestimmungen enthält (Art. 4 Abs. 1 VLE). Für die Ermittlung der Empfängerorte und die Geltung der Belastungswerte sieht die VLE keine (abweichenden) Bestimmungen vor, weshalb sie diesbezüglich auch nicht zur Anwendung kommen kann. Die Art. 39 und 41 LSV sind daher - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - einschlägig; BGE 131 II 616 muss aus diesem Grund vorliegend nicht differenziert betrachtet werden.

#### **E. 4.5.4**

Nicht ersichtlich ist, dass für die fraglichen Parzellen, die dem öffentlichen Gestaltungsplan Giessen unterliegen, bereits Projektpläne öffentlich aufgelegt worden sind, die auf eine konkrete Umnutzung schliessen liessen und daher Nutzungsreserven zu berücksichtigen wären. Die Beschwerdeführerin vermag zudem nicht hinreichend zu begründen, weshalb es sich bei der bestehenden Nutzung um einen Sonderfall und insbesondere bei den bestehenden Gebäuden um Abbruchobjekte handeln sollte. Immerhin weist sie selber darauf hin, dass diese bewohnt und betrieblich genutzt würden. Die von der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin mit ihren Eingaben eingereichten Bilder der Grundstücke 1 und 2 lassen ebenfalls nicht erkennen, dass die bestehenden Gebäude dem Abbruch geweiht sind. Zwar ist unbestritten das Nutzungspotential an dieser Lage noch nicht (völlig) ausgeschöpft. Jedoch kann nicht von einem krassen Missverhältnis zwischen der potentiellen und der aktuellen Nutzung die Rede sein, wie dies die Beispiele in den beiden genannten Entscheiden implizieren. Im Übrigen hat das BAFU als hierfür zuständige Fachinstanz des Bundes die Berücksichtigung der Nutzungsreserven im Hinblick auf BGE 131 II 616 geprüft und sich dagegen ausgesprochen.

#### **E. 4.5.5**

Aus diesen Gründen ist nicht von einem Sonderfall im Sinne der vorstehenden Erwägungen auszugehen. Allfällige Nutzungsreserven der Grundstücke 1 und 2 sind deshalb nicht zu berücksichtigen und die Lärmimmissionen sind lediglich an Empfängerorten bei bestehenden, lärmempfindlichen Gebäuden zu ermitteln. Nur dort müssen die Belastungsgrenzwerte eingehalten oder entsprechende Erleichterungen gewährt werden. Der für eine hypothetische Überbauung gesetzte EO 552 (vgl. Erleichterungsantrag für den Teilbereich L5) ist damit eigentlich kein massgebender Empfängerort und hätte daher auch nicht in die KNI - Berechnungen einbezogen werden müssen. Wie aber aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich wird, sind die Rügen der Beschwerdeführerin auch mit Rücksicht auf diesen EO unbegründet.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin rügt weiter, die berechneten KNI-Werte seien nicht nachvollziehbar.

#### **E. 5.1**

Der KNI berechnet sich wie folgt: Das lärmbelastete Gebiet eines bestehenden Streckenabschnitts wird in Teilbereiche unterteilt. Der KNI wird für jeden Teilbereich einzeln und nach folgender Formel berechnet: Jahreskosten ? (Kostenansatz × Teillänge der

Massnahme) ----- = ----- Nutzen ? (? dB(A) gewichtet  $\times$  Personen) Bei der Ermittlung der Kosten ist für die Lärmschutzwand unter Berücksichtigung der Wandhöhe ein bestimmter Kostenansatz zu verwenden. Der Nutzen einer Lärmschutzmassnahme entspricht der gewichteten Differenz der Lärmbelastung zwischen dem prognostizierten Zustand mit (Z2015+) und ohne (Z2015-) bauliche Lärmschutzmassnahme, multipliziert mit der Anzahl betroffener Personen. Die Differenz wird je nach Über- und Unterschreitung des IGW unterschiedlich gewichtet (vgl. Tabelle in Anhang 3 Ziffer 2.3 VLE). In die Ermittlung des Nutzens werden nur die von einer Grenzwertüberschreitung betroffenen bestehenden Gebäude und vor dem 1. Januar 1985 erschlossenen Parzellen einbezogen. Die Ermittlung des Nutzens erfolgt pro Geschoss. Der massgebende Wert wird pro Teilbereich mittels Summenbildung ermittelt. Die Ermittlung der Anzahl betroffener Personen für die Berechnung erfolgt in der Regel vor Ort und unter Berücksichtigung der Nutzung der lärmempfindlichen Räume. Je nach Nutzung wird eine unterschiedliche Anzahl betroffener Personen berücksichtigt (vgl. zum Ganzen Anhang 3 Ziff. 2.3 der VLE und den Leitfaden des BAV für die Projektierung baulicher Massnahmen, Fassung vom Dezember 2003, S. 18 ff, nachfolgend Leitfaden genannt).

### **E. 5.2**

Die Beschwerdegegnerin führt in ihren Projektunterlagen aus, die zum Schutz der lärmbeeinträchtigten Gebäude im Teilbereich L5 akustisch notwendigen Lärmschutzmassnahmen in Form von drei Lärmschutzwänden (LSW) hätten eine Ausdehnung von insgesamt 200 m Länge und 2 m Höhe. Diese wiesen aber einen KNI von 87 auf. Die Wände verteilten sich auf 3 Abschnitte: 50 m im Bereich Giessen 9, 13 m zwischen den Gebäuden Giessen 1 und Giessen 2 sowie 137 m im Bereich des virtuellen, nicht massgebenden EO 552 (vgl. E. 4.5.5). Die Bahn verlaufe etwa auf dem Niveau der Gebäudegrundflächen. Es habe nur wenige lärmempfindliche Gebäude, und zwar sowohl Wohnhäuser als auch gewerblich genutzte Gebäude. Sie lägen direkt am Gleisfeld. Giessen 1 und 2 lägen so nahe am Gleisfeld, dass eine LSW im Bereich der Fassade zu stehen käme. Auf eine solche Wand müsse aus wohngygienischen Gründen verzichtet werden. Es seien Schallschutzfenster vorzusehen (vgl. Auflageprojekt, Beilage 3, Erleichterungsantrag für Teilbereich L5).

### **E. 5.3**

Das erwähnte Beispiel der Beschwerdegegnerin vom 11. April 2008 zeigt die Berechnung des KNI für den gesamten Teilbereich L5 unter Berücksichtigung des an sich nicht massgebenden EO 552 (vgl. E. 4.5.5; nachfolgend Gesamtrechnung) sowie das konkrete Berechnungsbeispiel des Nutzenbeitrages einer LSW bei EO 166, Giessen 9. Aus der Gesamtrechnung geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin die massgebenden EO (Nrn. 166, 170, 171) und zusätzlich EO 552 berücksichtigt hat. Ihnen hat sie die entsprechende Lärmveränderung, den Nutzen und die betroffenen Personen geschossweise zugeordnet. Für den EO 166 Giessen 9, Erdgeschoss, wird ersichtlich, dass der Nachtmmissionswert ohne Wand (Z2015-) 62.5 dB(A) (vgl. Wert aus dem Erleichterungsantrag für den Teilbereich L5, Giessen 9, Erdgeschoss, gerundet [63]), mit Wand (Z2015+) 45 dB(A) beträgt. Dabei resultiert eine Lärmreduktion von 17.5 dB(A). Der Nutzen wurde ausgehend von einem IGW von 55 dB(A) mittels Summenbildung nach der Tabelle Anhang 3 Ziffer 2.3 Absatz 1 VLE ermittelt und mit der Anzahl betroffener Personen (=1) multipliziert. Als Ergebnis resultiert ein Gesamtnutzen von 25. Für die übrigen EO, wo Lärmschutzwände überhaupt

erstellt werden können, kann diese Berechnungsweise ohne Weiteres übertragen werden, so dass der gesamte Nutzenbeitrag für den Teilbereich L5 (Nutzenbeitrag 390) berechnet werden kann. Die für die Lärmschutzmassnahmen entstehenden Kosten können dem Berechnungsbeispiel auf der zweiten Seite entnommen werden. Vorliegend betragen diese bei einer Höhe der LSW von 2 m und einer Länge von 200 m Fr. 169.-- pro Laufmeter; insgesamt ausmachend Fr. 33'800.-- (vgl. Anhang 3 Ziffer 2.2 VLE). Damit entsteht für den Teilbereich L5 ein gerundeter KNI von 87 (Kosten Fr. 33'800.--/Nutzenbeitrag 390).

#### **E. 5.3.1**

Aus diesen Gründen erscheint die Berechnung des KNI insgesamt nachvollziehbar, um so mehr, als die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ebenfalls in derselben Weise auf diese eingegangen ist, das BAFU in seiner Eingabe vom 30. April 2009 - in Kenntnis der Vorbringen der Beschwerdeführerin - ausdrücklich festgestellt hat, dass sie korrekt erfolgt sei und die Beschwerdeführerin es unterlässt, ihre Zweifel zu konkretisieren. Auch wenn die von der Beschwerdegegnerin nachgereichte Tabelle der KNI-Nutzenbeiträge den für die Berechnungen als Ausgangswert dienenden Nachtimmissionswert ohne Wand von 62.5 dB(A) nicht enthält, was offenbar bei der Beschwerdeführerin für Verwirrung gesorgt hat, so zeigt doch das obgenannte Berechnungsbeispiel, dass die Beschwerdegegnerin bei der Berechnung des KNI korrekt vorgegangen und kein (offensichtlicher) Fehler erkennbar ist.

#### **E. 5.3.2**

Insoweit die Beschwerdeführerin argumentiert, dass bei Weglassen der LSW im Bereich des Gebäudes Giessen 9 ein KNI von 72.8 resultieren würde, ist der Vorinstanz zuzustimmen. Der Schutz eines aktuell lärmempfindlich genutzten Gebäudes (Giessen 9) ist höher zu werten als der Schutz eines Gebietes, das gegenwärtig keine lärmempfindlich genutzten Räume aufweist und wofür noch keine aufgelegten oder bewilligten Pläne bestehen (vgl. Verfügung Ziffer 7.8.1.2 S. 31/45). Es ist dabei nochmals daran zu erinnern, dass Nutzungsreserven und insbesondere der EO 552 im vorliegenden Fall nicht hätten berücksichtigt werden müssen (vgl. E. 4.5.5). Offensichtlich erscheint weiter, dass die von der Beschwerdeführerin geforderte Überdachung der Eisenbahnlinie einen KNI von weit über 80 ergeben würde und deshalb gar nicht erst geprüft werden musste (vgl. Urteil des BVGer A-5466/2008 vom 3. Juni 2009 E. 11.2.4 mit Hinweisen).

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz den KNI korrekt berechnet, die Erleichterungen zu Recht gewährt und die Beschwerdeführerin deshalb keinen Anspruch auf Lärmschutzmassnahmen hat.

#### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die Beschränkung der Lärmschutzwände auf 2 m Höhe sei (grundsätzlich) gesetzwidrig und die Vorinstanz hätte den Bau von Lärmschutzwänden von 2 m übersteigender Höhe prüfen müssen.

#### **E. 6.2**

Gemäss Art. 21 Abs. 1 VLE sind bauliche Lärmschutzmassnahmen in der Regel auf höchstens 2 m Höhe über Schienenoberkante zu begrenzen.

#### **E. 6.3**

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft - der Gesetzgeber - hat gestützt auf die Bundesverfassung und nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. März 2000 das BGLE erlassen. Wie das BAFU korrekt ausführt, ist in dieser Botschaft (zum Bundesgesetz) die Regelhöhe von 2 m bereits erwähnt und daher vom Gesetzgeber in diesem Sinne auch gutgeheissen worden (vgl. Botschaft des Bundesrates über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 1. März 2000, BBl 1999 4912). Insofern erscheint auch klar, dass der Bundesrat beim Erlass der VLE diesbezüglich im Rahmen seiner Kompetenz geblieben ist. Die Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach der Gesetzgeber die grundsätzliche Beschränkung nicht angestrebt habe, geht daher fehl.

#### **E. 6.4**

Nach Art. 21 Abs. 2 VLE können beim Vorliegen besonderer Umstände höhere bauliche Lärmschutzmassnahmen angeordnet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Wann solche "besonderen Umstände" vorliegen, geht aus der Verordnung nicht hervor und ist eine vom Bundesverwaltungsgericht frei zu prüfende Rechtsfrage. Der Vorinstanz ihrerseits steht bei der Beurteilung dieser Frage jedoch ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis hat das BAV den Leitfaden für die Projektierung baulicher Massnahmen (Fassung vom Dezember 2003; vgl. E. 5.1) erarbeitet. Diese Ausführungsbestimmungen stellen eine Verwaltungsverordnung dar und sind als solche für das Bundesverwaltungsgericht nicht verbindlich; sie sind jedoch insoweit zu berücksichtigen, als sie eine dem Einzelfall gerecht werdende Auslegung der massgebenden Bestimmung der VLE zulassen, denn die Beschwerdeinstanz weicht nicht leichthin von der einheitlichen Praxis einer Verwaltungsbehörde ab (vgl. Urteile des BVer A-1677/2006 vom 20. August 2007 E. 3.3 und A-1552/2006 vom 22. Juni 2009 E. 2.3).

#### **E. 6.5**

Gemäss der in diesen Richtlinien festgehaltenen Praxis des BAV ist im Wesentlichen dann vom Vorliegen besonderer Umstände auszugehen, wenn in einem Streckenabschnitt folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Der Beurteilungs-Emissionspegel  $L_{r,e}$  gemäss Emissionsplan (Prognose 2015) beträgt mindestens 77.0 dB(A) tags bzw. 67.0 dB(A) nachts. Das zu schützende Gebiet ist mit mindestens 10 Wohneinheiten überbaut (bzw. wird von mindestens 30 Personen gemäss KNI-Beurteilung bewohnt). Es liegt eine spezielle, akustisch ungünstige Situation vor, etwa weil der Abstand der Lärmquelle zur geplanten Lärmschutzwand mehr als 8 m beträgt, sich die Erdgeschosse der Gebäude mit Überschreitungen des IGW bezogen auf das Bahnniveau mehrheitlich in einer erhöhten Lage befinden oder der zu schützende Konfliktbereich aus einer Wohnüberbauung mit Mehrfamilienhäusern besteht, die neben dem Erdgeschoss mindestens 3 Obergeschosse aufweisen (Leitfaden a.a.O., S. 18 ff.).

#### **E. 6.6**

Der Beurteilungs-Emissionspegel ( $L_{r,e}$ ) gemäss Emissionsplan 2015, S. 141 (einsehbar auf [www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch)), beträgt für den massgebenden Streckenabschnitt im Mittel 75.5 dB(A) tagsüber und 72.3 dB(A) in der Nacht. Sie überschreiten die massgebenden Beurteilungspegel daher nur in der Nacht, nicht aber tagsüber. Weiter macht der Beschwerdeführer weder eine spezielle, akustisch ungünstige Situation geltend, noch ist eine solche den Akten zu entnehmen. Wie aus dem Erleichterungsantrag für den Teilbereich L5 hervorgeht und bereits ausgeführt wurde (E. 5.2), verläuft die Bahn etwa auf Niveau der Gebäudegrundflächen und Giessen 1 und 2 liegen so nahe am Gleisfeld, dass eine

Lärmschutzwand im Bereich der Fassade zu stehen käme. Auch bestehen im zu schützenden Konfliktbereich keine Wohnüberbauungen mit Mehrfamilienhäusern, die neben dem Erdgeschoss 3 Obergeschosse aufweisen.

**E. 6.7**

Es liegen daher keine besonderen Umstände im Sinne von Art. 21 Abs. 2 VLE vor, die den Bau von 2 m übersteigenden Lärmschutzmassnahmen rechtfertigen würden. Die Rüge der Beschwerdeführerin geht daher fehl.

**E. 7**

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen insgesamt abzuweisen.

**E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdeführerin als unterliegend. Sie trägt daher die gesamten Kosten des Verfahrens. Diese werden auf Fr. 1'500.-- bestimmt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe verrechnet (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

**E. 8.2**

Der unterliegenden Beschwerdeführerin, der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin sowie der Vorinstanz werden keine Parteientschädigung gesprochen (Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.